

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Änderung der Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 12. März 2022**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12.03.2022 folgende Änderung der Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 23.11.2013 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 23. November 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 8**

#### **Voraussetzungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

- a) die Fortbildungsmaßnahme unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendiges Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt und zum Erhalt eines hochstehenden Berufsstandes beiträgt,
- b) die gesetzliche Verpflichtung der Teilnehmenden einer Fortbildungsmaßnahme zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit in der Patientenbehandlung, insbesondere §§ 30 bis 32 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, § 7 Heilmittelwerbegesetz und §§ 299a, 331 StGB berücksichtigt werden,
- c) die Inhalte unabhängig von wirtschaftlichen Interessen präsentiert werden,
- d) die Fortbildungsmaßnahme wissenschaftlich durch eine Ärztin oder einen Arzt verantwortlich betreut und geleitet sowie berufsrechtlich verantwortet wird (Wissenschaftliche Leitung),
- e) Veranstalter, Wissenschaftliche Leitung und Referierende Interessenkonflikte gegenüber der Ärztekammer bei Antragstellung und dem Teilnehmerkreis bei Vortragsbeginn offenlegen,
- f) die Fortbildungsmaßnahme für jede Ärztin und jeden Arzt zugänglich ist und zu diesem Zweck rechtzeitig öffentlich angekündigt wird,
- g) die Fortbildungsmaßnahme unter Einbeziehung aller Teilnehmenden nach Maßgabe der Ärztekammer Nordrhein evaluiert wird.

(2) Die Anerkennung einer durch Dritte gesponserten, finanzierten oder auf sonstige Weise unterstützten Fortbildungsmaßnahme setzt zusätzlich voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme

- a) transparent ist und dazu insbesondere Art, Umfang und Verwendungszweck der Unterstützung und die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme unter Angabe der kalkulierten Teilnehmerzahl offengelegt werden,
- b) nachweislich inhaltlich unabhängig von wirtschaftlichen Interessen ist, insbesondere der Unterstützer Form, Inhalt und Präsentation der Fortbildungsmaßnahme nicht beeinflusst, bei der Ankündigung keine werblichen Aktivitäten des Unterstützers für Produkte oder Herstellungsverfahren erfolgen und während der Durchführung des wissenschaftlichen Teils der Fortbildungsmaßnahme keine werblichen Aktivitäten stattfinden,
- c) die ärztliche Unabhängigkeit wahrt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. hinter Ziffer 2. werden die Ziffern 3. und 4. (neu) eingefügt und wie folgt gefasst:  
„3. Nachweise zu Inhalt und Durchführung der Fortbildung  
4. Vorlage von Verträgen“
- b. die Ziffern 3. bis 5. (alt) werden die Ziffern 5. bis 7.
- c. hinter Ziffer 7. (neu) wird die Ziffer 8. eingefügt und wie folgt gefasst:  
„8. Evaluation“
- d. die Ziffern 6 bis 9 (alt) werden die Ziffern 9 bis 12.

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein ([www.aekno.de](http://www.aekno.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 16. März 2022

Rudolf Henke  
Präsident